

Bewerbermeldung für SPL / BPL gemäß § 19 der Verordnung über Luftfahrtpersonal

(Form for SPL student pilot notification in case of doubts regarding suitability acc. § 19 national air crew regulation)

Diese Meldung ist bei Bewerber:innen um eine Lizenz SPL nur dann verpflichtend, wenn die Ausbildungsleitung Zweifel hat, dass keine Zuverlässigkeit im Sinne des § 18 LuftPersV vorliegt.
(This notification is only necessary in case of doubts regarding the suitability of the applicant according § 18 national air crew regulation.)

A Angaben Bewerber:in (data of applicant)

Familienname (surname)

Sämtliche Vornamen (name(s))

Geburtsname (birth name)

Staatsangehörigkeit (nationality)

Geburtsdatum (dd/mm/yyyy) (date of birth)

Geburtsort (place of birth)

Postleitzahl, Wohnort (Zip, place)

Straße, Nr. (address)

Telefonnummer (telephone number)¹

E-Mail (email)¹

Bereits vorhandene Pilotenlizenzen (existing pilot licences)

Lizenznummer (licence number)

Luftsicherheitsbehörde (aviation security authority)²

Aktenzeichen Zuverlässigkeitsbescheid (reference No.)

B Angaben der Ausbildungseinrichtung (data of training organisation)

Ausbildungsorganisation (training organisation)

Registrierungsnummer (registration No.)

Ausbildung: SPL BPL

Ausbildungsbeginn (start of training)

¹ Freiwillige Angabe (voluntary data)

² Diejenige Luftsicherheitsbehörde, welche den Zuverlässigkeitsbescheid erteilt hat.

Ich bestätige, dass (*I declare that*)

im Falle des Erwerbs von TMG-Rechten zur SPL eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) des:der Bewerber:in nach § 7 Absatz 1 LuftSiG³ bei Ausbildungsbeginn vorlag. Der Meldepflicht (Beginn einer Ausbildung als Pilot:in) gegenüber dieser Luftsicherheitsbehörde nach § 3 Absatz 6 LuftSiZÜV⁴ bin ich nachgekommen – z.B. durch Übersendung dieser Meldung.

(The applicant has a certificate of a background check according § 7 (1) national aviation security regulation. I have complied with the obligation to report the start of the pilot training to the responsible aviation security authority.)

die gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen der Ausbildungsorganisation zum Ausbildungsbeginn vollständig vorliegen.

(Obligatory documents according § 16 (2) national aircrew regulation are on hand at the training organisation at the beginning of the training.)

oder

die gemäß § 16 Abs. 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen mit Ausnahme des Tauglichkeitszeugnisses und des FAER⁵-Auszugs vor. Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs werden alle Dokumente der Ausbildungsorganisation vorliegen (**Folgemeldung Abschnitt D erforderlich**).

(Obligatory documents according § 16 (2) national air crew regulation are available at the training organization, except the medical and driver register excerpt. Last documents will be available when the first solo-flight takes place – further notification according section D is necessary)

Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Bewerbers um eine Erlaubnis, darf die Ausbildung nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Die Ausbildungsorganisation übermittelt in nicht personenbezogener Form die Gründe hierfür zur Bewertung. (§ 20 LuftPersV).

(If there are doubts that the applicant is unsuitable to act as a pilot, training has to be stopped. The training organization reports the reason without personal data information.)

Ort, Datum (*place, date*)

Unterschrift Ausbildungsleitung (*signature head of training*)

C Hinweise zur Datenverarbeitung (*data processing*)

Die Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679⁶ i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1139⁷ und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Aufsicht und Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in Papierform und/oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ausbildungsende bzw. dem Ende der Gültigkeit Ihrer Erlaubnis.

(The data will be processed according to Art. 6 of Regulation (EU) No. 2016/679 (General Data Protection Regulation), Regulation (EU) 2018/1139 and national air traffic act for licencing. The data will be stored up to 5 years after the end of the training or flying career)

Mehr Informationen zu Ihren Rechten als Betroffene:r sowie die Kontaktdaten der:des Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde finden Sie unter (*contact details of data protection officer*):

D Folgemeldung (*follow-up notification*)

Alle gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen nun vor. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den:die Bewerber:in als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luffahrer:in auszuüben (§§ 18, 20 LuftPersV).

(Obligatory documents according § 16 (2) national aircrew regulation are on hand at the training organisation. There is no information that the applicant is unsuitable to act as a pilot.)

Ort, Datum (*place, date*)

Unterschrift Ausbildungsleitung (*signature head of training*)

³ Luftsicherheitsgesetz

⁴ Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung

⁵ Fahreignungsregister

⁶ Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

⁷ gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt

Hinweise

§ 19 LuftPersV – Bewerbermeldung

Gemäß § 19 LuftPersV hat der Ausbildungsbetrieb neu aufgenommene Bewerber:innen um eine Erlaubnis spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 5 zuständigen Stelle zu melden. Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt wurden.

Diese Meldung ist bei Bewerber:innen um eine Lizenz für Segelflugzeugpilot:innen (SPL) nur erforderlich, wenn die Ausbildungsleitung Zweifel hat, dass Bewerber:innen nach § 18 LuftPersV zuverlässig ist.

Bewerber:innen haben dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen [§ 16 Absatz 2 LuftPersV]:

- gültiges Identitätsdokument,
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- Nachweis über die beantragte Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- bei Bewerber:innen um eine SPL mit dem gleichzeitigen oder späteren Erwerb von TMG-Rechten eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZUP) nach § 7 Absatz 1 LuftSiG,
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zur Vorlage bei der zuständigen Luftfahrtbehörde),
- bei minderjährigen Bewerber:innen die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen dem Ausbildungsbetrieb zusätzlich zu den o.g. folgende Unterlagen vorliegen:

- Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Meldepflichten der Ausbildungsbetriebe für Bewerber:innen um eine LAPL / PPL

Gemäß § 3 Absatz 6 LuftSiZÜV teilt der für die Ausbildung für Luftfahrer:innen verantwortliche Ausbildungsbetrieb der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde⁸ die Aufnahme der Ausbildung mit.

Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebs ist durch den neuen Ausbildungsbetrieb der Luftsicherheitsbehörde, die die Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt hat, anzuzeigen.

Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, darf die Ausbildung nicht fortgeführt werden.

⁸ Die nach § 2 zuständige Luftsicherheitsbehörde für Bewerber:innen mit Hauptwohnsitz in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation, Abteilung Luftverkehr, Hamburg.